

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.07.2022

TOP 4: Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren 2022-2024

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2022 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der EigBVO-HGB mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2022-2024 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2022 - 12/2024

Wasserverbrauchsgebühr	2,24 € /m³ Frischwasser
Zählergrundgebühren	
Größe Q_3 2,5	1,60 €/Monat
·Größe Q_3 4 R80 waagrecht	2,10 €/Monat
·Größe Q_3 4 R80 senkrecht	2,10 €/Monat
Größe Q_3 4 R100 waagrecht	2,20 €/Monat
·Größe Q_3 10	3,90 €/Monat
Verbundzähler DN 100	37,70 €/Monat
Verbundzähler DN 150	77,90 €/Monat

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 5: Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2022-2024

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2022 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlagen	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlagen	1,2%

7. Den vorgeschlagenen dreijährigen Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 - 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren (vgl. Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung

Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2019 in Höhe von 208.159 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2019 in Höhe von 64.016 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2022 - 12/2024:

- Schmutzwassergebühr **2,93 € /m³ Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,20 € /m² überbaute und befestigte Fläche**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 6: Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die Anschlussbeiträge

Beschluss:

1. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtgemeinde Tuningen festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
2. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Juli 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

- a) Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
- b) Die Gemeinde Tuningen wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
- c) Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in der Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

- d) Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
- e) Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- (1) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
- (2) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
- (3) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenanteile eine Preissteigerungsrate von 3%/Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
- (5) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in der Globalberechnung einzuarbeiten.
- (6) Der Straßenentwässerungskostenanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystem werden 50 % als Straßenentwässerungskostenanteil angezogen.

Der Straßenentwässerungskostenanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5% pauschaliert.

- (7) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.
- f) Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- (1) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - (2) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der ALKIS-Daten ermittelt.
 - (3) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - (4) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - (5) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - (6) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 20 % für Gewerbe- und Sondergebiete aufgenommen.
- g) Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
- h) Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
- i) Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:
- öffentlichen Abwasserkanal 3,93 €/m² Nutzungsfläche
 - mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,46 €/m² Nutzungsfläche
 - Wasserversorgungsbeitrag 2,38 €/m² Nutzungsfläche

3. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal 3,90 €/m² Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,45 €/m² Nutzungsfläche
- weitere Teilbeträge bleiben vorbehalten

4. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Abwassersatzung auf

2,35 €/m² Nutzungsfläche

festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 7: Änderung der Wasserversorgungssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Tuningen zu und beschließt die geänderte Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 21.07.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 gemäß der Anlage 2.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 8: Änderung der Abwassersatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Tuningen zu und beschließt die geänderte Abwassersatzung in der Fassung vom 21.07.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 gemäß der Anlage 2.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 9: Anschaffung neuer Spielgeräte für den Spielplatz "Kantstraße"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes und die Anschaffung der Spielgeräte bei der Firma Kompan GmbH, Flensburg zum Angebotspreis von brutto 41.300,72 €.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 10: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Tankstelle + Boardinghouse B523“, Information zum Stand der Vorhabenplanung, Beschlussfassung zur überarbeiteten Vorhabenplanung, Beschlussfassung zur Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

Beschluss:

- Der Gemeinderat stimmt der geänderten Vorhabenplanung des Boardinghouses zu.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplans-Vorentwurf durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

**TOP 11: Bebauungsplan "Dengenstraße Nord"
- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans
- Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet "Dengenstraße Nord"**

Beschluss:

1. Für den im beiliegenden Abgrenzungsplan dargestellten Bereich wird der Bebauungsplan „Dengenstraße Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit an der Vorentwurfsplanung „Dengenstraße Nord“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.
3. Der Gemeinderat beschließt, für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Dengenstraße Nord“ die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 12: Budgetabrechnung 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Mittel ins Haushaltsjahr 2022 entsprechend der Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 13: Haushaltszwischenbericht 2022

Beschluss:

Der Haushaltszwischenbericht zum Stichtag 30.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 14: Neufassung der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entsprechend Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 15: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Tuningen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Betreuungsangebote der Gemeinde Tuningen entsprechend Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig
